GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1938	Berlin, den 17. September 1958	Nr. 38
Tag	Inhalt	Seite
28.8.58	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Errichtung von Staatlichen Kreiskontoren für landwirtschaftlichen Bedarf	665
29.8.58	Anordnung über das Statut der Staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf	665
8.8.58	Anordnung über das praktische Jahr der Studienbewerber an den Einrichtungen der Lehrer- und Erzieherausbildung	667
4.9.58	Anordnung über die Befreiung von der Entrichtung der Verbrauchsabgaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse, die durch Gaststätten aufgekauft werden	668

Verordnung

zur Aufhebung der Verordnung über die Errichtung von Staatlichen Kreiskontoren für landwirtschaftlichen Bedarf.

Vom 28. August 1958

Die Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Errichtung von Staatlichen Kreiskontoren für landwirtschaftlichen Bedarf (GBl. S. 1157) und die Erste Durchführungsbestimmung vom 20. Dezember 1951 zur Verordnung über die Errichtung von Staatlichen Kreiskontoren für landwirtschaftlichen Bedarf (GBl. S. 1199) werden aufgehoben.

Das Statut der Staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf wird durch Anordnung des Ministers für Land- und Forstwirtschaft erlassen.

§ 3 Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Berlin, den 28. August 1958

> Der Mlnisterrat der Deutschen Demokratischen Republik

Rau Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates K e i c h e l t Minister für Landund Forstwirtschaft

Anordnung über das Statut der Staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf.

Vom 29. August 1958

Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 28. August 1958 zur Aufhebung der Verordnung über die Errichtung von Staatlichen Kreiskontoren für landwirtschaftlichen Bedarf (GBl, I S. 685) wird folgendes angeordnet:

Das Statut der Staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf (Anlage) wird für verbindlich erklärt. Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Berlin, den 29. August 1958

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Statut der Staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf

Reichelt

§ 1 Rechtliche Stellung

- (1) Die Staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf (nachstehend Betriebe genannt) sind als Betriebe im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225) juristische Personen. Sitz der Betriebe ist der Ort der Verwaltung der Betriebe.
- (2) Die Betriebe sind den Räten der Kreise unterstellt. Umfaßt das Versorgungsgebiet eines Betriebes mehrere Kreise, ist der Betrieb dem Rat des Kreises unterstellt, in dessen Bereich er seinen Sitz hat.
- (3) In Kreisen, in denen keine Betriebe ihren Sitz haben, können im Einvernehmen mit dem zuständigen Rat des Kreises Auslieferungslager eingerichtet werden.
- (4) Die Betriebe werden durch die nach Abs. 2 zuständigen Räte der Kreise, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, unmittelbar angeleitet und kontrolliert.

§ 2 Name

Die Betriebe führen im Rechtsverkehr den Namen: Staatliches Kreiskontor für landwirtschaftlichen Bedarf des/der Kreises/Kreise......(Name des/der Krelses/Krelse)